

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1894**

12.2.1894 (No. 42)

# Karlsruher Zeitung.

Montag, 12. Februar.

No. 42.

Expedition: Karl-Friedrichs-Strasse Nr. 14 (Telephonanschluß Nr. 154), wofelbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.  
Voranschlagung: vierteljährlich 3 M. 50 Pf.; durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung, Briefträgergebühr eingerechnet, 3 M. 65 Pf.  
Einrückungsgebühr: die gespaltene Petitzeile oder deren Raum 20 Pfennige. Briefe und Gelder frei.

1894.

## Nicht-Amtlicher Theil.

Karlsruhe, den 12. Februar.

So sorgfältig das Geheimniß des deutsch-russischen Handelsvertrags während der Verhandlungen zwischen beiden Staaten gehütet worden ist, so bald ist der Vertrag nach Abschluß dieser Verhandlungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden. Nachdem der zum Handelsvertrag gehörige Tarif für die Einfuhr nach Rußland schon am vorigen Dienstag veröffentlicht worden war, wurde noch an demselben Tage, an dem die Unterzeichnung des Vertrags erfolgte, auch der eigentliche Vertragstext samt dem Schlußprotokoll bekannt gegeben. Es ist jetzt also das gesammte Ergebnis der beiderseitigen Verhandlungen dem Publikum zugänglich gemacht und die an den Handelsbeziehungen mit Rußland interessierten Kreise können sich nun ein endgültiges Urtheil über den Werth der getroffenen Vereinbarungen bilden. Es wird in der Presse dankend anerkannt, daß die Regierung im allgemeinen Interesse handelte, indem sie den Vertrag unmittelbar nach seiner Unterzeichnung zur Kenntniß aller Erwerbsthätigen gelangen ließ. Die rasche Veröffentlichung des Vertrags wird dazu führen, daß die Meinungen über die Bedeutung der handelspolitischen Vereinbarung mit Rußland sich alsbald klären, daß manches noch bestehende Mißverständnis beseitigt wird und daß der Reichstag, wenn er an die Verhandlung des Vertrags herantritt, bereits die Gutachten hervorragender kommerzieller Vertretungen und Korporationen vorfindet. Es dürfte aber auch durchaus zutreffen, was die „Fr. Ztg.“ in einer kritischen Uebersicht über den Text des deutsch-russischen Handelsvertrags sagt: „Die prompte Veröffentlichung zeigt wohl auch, daß die leitenden Kreise von den Ergebnissen der Verhandlungen befriedigt sind und den gleichen Eindruck davon bei den zunächst beteiligten Interessenten wie bei dem sodann entscheidenden Faktor, dem Reichstag, erhoffen.“ In der That brachte die Regierung den Eindruck, den die genaue Kenntniß des Vertrags machen würde, nicht zu scheuen; ja sie konnte erwarten, daß diese Kenntniß die überwiegend günstige Meinung, welche die Veröffentlichung des Tarifs hervorgerufen hatte, eher verstärken als abschwächen würde.

### Deutschland.

\* Berlin, 11. Febr. Seine Majestät der Kaiser hat gestern Nachmittag 1 Uhr im hiesigen königlichen Schlosse den bisherigen königlich niederländischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am hiesigen Hofe, Jontheer van der Hoeven, in Audienz empfangen und aus dessen Händen ein Schreiben Ihrer Majestät der Königin-Regentin der Niederlande entgegen genommen, wodurch der genannte Gesandte von diesem Posten abberufen wird. Der Audienz wohnte der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes, Wirkliche Geh. Rath Frhr. v. Marschall, bei.

Der deutsch-russische Handelsvertrag ist in französischer Sprache abgefaßt und enthält 21 Artikel. Er enthält die Meistbegünstigung, gewährleistet den beiderseitigen Unterthanen in dem Handels- und Gewerbebetriebe das Vermögensrecht gegenüber der Justiz und Verwaltung und gleichmäßige Behandlung mit den eigenen Reichsangehörigen, sofern nicht besondere Gesetze in dieser Beziehung allen Ausländern Beschränkungen oder besondere Verpflichtungen auferlegen. Artikel 5 bestimmt, daß der gegenseitige Verkehr durch keinerlei Einfuhr- oder Ausfuhrverbote gehemmt werden dürfe und freie Durchführung zu gestatten ist, soweit es sich nicht um Wege handelt, die der Durchfuhr verschlossen sind oder sein werden. Eine Ausnahme ist nur für Gegenstände des Staatsmonopols zulässig, sowie für Verbote aus sanitären Gründen. Die russischen und die deutschen Boden- und Gewerbezweignisse genießen bei Verbrauch, Lagerung, Wiederausfuhr und Durchfuhr die Meistbegünstigung. Artikel 7 erklärt, daß die in den Tarifen bezeichneten deutschen und russischen Boden- und Gewerbezweignisse bei der Einfuhr keinen anderen oder höheren Eingangszöllen unterliegen sollen, als in den Tarifen festgesetzten. Eine neue innere Steuer, oder Accise, oder ein Zuschlag zu solcher auf Tarifgegenstände berechtigt den anderen Kontrahenten zu der Einführung einer gleichen oder entsprechenden Abgabe, wofür dieselbe für Provenienzen aller Länder gleich ist. Artikel 8 bestimmt bezw. der inneren Abgaben für Hervorbringung, Bearbeitung und Verbrauch die Gleichstellung der Erzeugnisse des anderen Theiles mit denen des eigenen Landes. Artikel 9 erklärt die Gleichstellung der Ausgangs-abgaben beider Länder mit dem in dieser Beziehung meistbegünstigten Lande. Artikel 10 handelt von der Freiheit von Durchfuhrabgaben. Artikel 11 befaßt, der Vertrag

berühre nicht die Begünstigungen für den Grenzverkehr, die deutschen Begünstigungen für Luxemburg und die österreichischen Gemeinden Jungholz und Mittelberg, die russischen Begünstigungen der Einfuhr und Ausfuhr für das Gouvernement Archangel, sowie Sibirien, ebenso nicht den Vertrag zwischen Rußland und Schweden-Norwegen von 1833, sowie die Vereinbarungen mit den angrenzenden Gebieten Afiens. Artikel 12 setzt die Meistbegünstigung für die beiderseitigen Kaufleute, Fabrikanten, Gewerbetreibende und Handlungsreisende und Zollfreiheit für Waarenmuster bei Wiederausfuhr fest. Artikel 13 bestimmt, die deutschen und die russischen Schiffsladungen sollen beiderseits wie inländische behandelt werden, ohne Rücksicht auf Auslauf, Bestimmungsort und Herkunft der Ladungen. Ausgenommen sind die besonderen Begünstigungen des inländischen Fischfangs und für dessen Erzeugnisse, die Begünstigungen der Kauffahrteiflotte, sowie der Küstenschiffahrt. Jedoch steht den beiderseitigen Schiffen frei, nach einem oder mehreren Häfen desselben Landes zu fahren und die Auslandsladung dort zu löschen oder einzunehmen. Artikel 14 bestimmt gegenseitige Anerkennung der Schiffsnationalität und der Schiffsmaßbriese, 16 die Freiheit von Tomengelbden und Abfertigungsgebühren für bestimmte Schiffe, 17 die Behandlung gestrandeter Schiffe, 18 die Benutzung der Chaußen und Verkehrsanlagen gegen die gleichen Gebühren wie die der Inländer. Artikel 19 erklärt, daß für Eisenbahntransporte einander beide Theile gleichartige Behandlung mit inländischen Transporten zugestehen. Artikel 20 setzt die Dauer des Vertrags auf zehn Jahre fest. Später ist derselbe alle zwölf Monate aufhebbar, vom Kündigungstage angefangen. Das Schlußprotokoll des deutsch-russischen Handels- und Schiffsvertrags erklärt das Einverständnis darüber, daß von dem Inkrafttreten des Vertrags ab die Zölle bei der Einfuhr über die Landesgrenze auf die Zollhöhe bei Einfuhr über die Ostsee ermäßigt werden und sich neuer, die Seeinfuhr begünstigender Unterscheidungsoll eingeführt werden darf; Deutschland behält sich für Salz, gefägte Blöcke, große Steinmeharbeiten und rohe Schieferplatten die gegenwärtigen Unterschiede zwischen Seezöllen und Landzöllen vor. Die Transitfrachterzeugnisse sollen bei Eingang in das Gebiet des anderen Theiles ebenso behandelt werden, als ob sie aus dem Ursprungsland direkt eingeführt wären. Bei den Zollzahlungen werden deutsche Goldmünzen von 1 000 M. als Gegenwerth von 308 Rubel Gold angenommen. Besondere Versicherungen über Ausübung der Schiffahrt auf Niemen, Weichsel und Warthe sind vorbehalten. Zu Artikel 19 des Vertrags bestimmt das Schlußprotokoll, daß direkte Frachtbriese nach den deutschen Hafenstädten Danzig, Neufahrwasser, Königsberg, Pillau und Memel zur Vermittelung der Ausfuhr und der Einfuhr nach Rußland den Bedürfnissen des Handels entsprechend eingeführt werden. Die russischen Frachtsäße für Getreideartikel, Flach und Hanf nach den erwähnten Hafenstädten sollen nach denjenigen Bestimmungen gebildet und unter den beteiligten beiderseitigen Eisenbahnen vertheilt werden, welche für die nach Ribau und Riga führenden russischen Eisenbahnen in Kraft sind, oder treten werden. Diese Verpflichtung bezieht sich auf die beiderseitigen Staatsbahnen, doch werden die Regierungen auch auf die Privatbahnen entsprechend einwirken. Sollten diese sich diesen Grundsätzen nicht unterwerfen, so sollen dieselben auch für Staatsbahnen nicht mehr bindend sein. Die besonderen Bestimmungen zur Regelung des Wettbewerbs zwischen Königsberg und Danzig bleiben in Kraft. Der zweite Theil der Schlußprotokolle behandelt den russischen Vertragstarif, der dritte Theil den deutschen Tarif und der vierte Theil das Zollreglement.

### Oesterreich-Ungarn.

O.M. Wien, 10. Febr. Das erste Treffen, welches dem Kabinet Bekerle mit Bezug auf die kirchenpolitischen Reformen im ungarischen Abgeordnetenhaus geliefert wurde, ergab eine über Erwarten starke Mehrheit für die Regierung. Von oppositioneller Seite versuchte man zu verhindern, daß die Vorlage über das Gerechtere mit Umgehung der Sektionen auf die Tagesordnung gestellt werde. Zur allgemeinen Verwunderung ließ sich Graf Apponyi in dieses Mandat hineinreißen. Das Ergebnis dieses Auftretens bestand aber darin, das nahezu die gesammte äußerste Linke und selbst ein Theil der Nationalpartei gegen den Führer der letzteren Stellung nahm, so daß mit Herrn Ugron und dem Grafen Apponyi nur ein kleines Fähnlein zusammenhielt. Die kompakte Mehrheit der Regierungspartei hat, unterstützt von der äußersten Linken, auch die in der letzten Zeit aus den Reihen der Liberalen geschiedenen Abgeordneten mitgerissen, so daß Graf Apponyi sich gezwungen sah, seinen eigenen Antrag preiszugeben. Die erhöhte Stimmung und das Selbstbewußtsein, welche die Regierungspartei

bei diesen Vorgängen bekundete, und das feste Zusammenhalten aller Anhänger der kirchenpolitischen Reformen, ohne Unterschied der Partei, haben nicht verfehlt, im Abgeordnetenhaus, sowie auch in den Kreisen der Mitglieder des Magnatenhauses und in der Tagespresse großen Eindruck hervorzurufen. Das Ergebnis dieses ersten Vortreffens auf dem Boden der kirchenpolitischen Wirklichkeit nicht nur in Bezug auf die Beschleunigung der kirchenpolitischen Reformen von Einfluß sein, sondern dürfte auch lähmend auf jene Unterhandlungen wirken, die von den Gegnern der Reform zu Herbeiführung von allerlei Schwierigkeiten durch die Forderung der „Junctime“ für alle kirchenpolitischen Vorlagen, durch die Beantwagung eines Cherechtes auf einer mit dem Regierungsentwurfe im Gegenstz stehenden Grundlage u. s. w. betrieben werden. Wie weit man in dieser Richtung gehen und wie weit Graf Apponyi sich drängen lassen wird, kann man jetzt noch nicht wissen; sicher aber ist, daß das Ergebnis der Abgeordnetenrede vom 6. Februar die Durchführung all dieser Pläne sehr erschwert hat. Infolge desselben bereitet sich eine Krise vor, diesmal jedoch nicht innerhalb der Regierungspartei, die aus der Kraftprobe vielmehr konolidirt hervorgeht, sondern gerade in einem Theile der Opposition.

### Neueste Telegramme.

Berlin, 12. Febr. Nach der „Post“ wird die Frage der Aufhebung der Staffeltarife gleichzeitig mit dem russischen Handelsvertrag und der Aufhebung des Identitätsnachweises im preussischen Staatsministerium zur Erörterung gelangen.

Dresden, 12. Febr. Der heute Früh über das Befinden des Königs ausgegebene ärztliche Bericht sagt: Der König ist im Laufe des gestrigen Tages von Schmerzen frei geblieben, auch funktioniert das erkrankte Organ nahezu normal. Die Blutungsschmerzen sind in Abnahme. Der König beobachtet immer noch strenge Betruhe.

Bogum, 12. Febr. In der hiesigen Gußstahlfabrik fand gestern Vormittag 9 1/2 Uhr ein heftige Explosion des zu den Stahlschmelzen führenden Gaskanals statt. Ein die Aufsicht führender Vorarbeiter wurde getödtet. Außer einer mehrtägigen Betriebsstörung der betreffenden Werkstätte ist kein erheblicher Schaden angerichtet worden.

München, 12. Febr. Um Mitternacht vom Samstag zum Sonntag sind die umfangreichen Stallungen des Schlosses Nymphenburg niedergebrannt.

Wien, 12. Febr. Der Reichsrath ist für den 22. Februar einberufen worden.

Rom, 12. Febr. Der italienische Botschafter in Paris, Resmann, äußerte der „Fanfulla“ zufolge auf der Station in Turin, er sei von Crispi nach Rom berufen, um mit diesem über eine Wiederannäherung zwischen Frankreich und Italien zu verhandeln. Resmann ist überzeugt, daß diese Wiederannäherung gelingen werde.

Rom, 12. Febr. Nach dem „Diritto“ herrscht im Ministerrath hinsichtlich der Frage der Erhöhung der Getreidezölle Meinungsverschiedenheit, weshalb gestern auch kein Ministerrath stattfand. Andererseits verlautet, daß eine Getreidesperre unmittelbar bevorstehe.

Paris, 12. Febr. Heute Vormittag erfolgte in der Rue de Neuilly bei den Baumschulgärtnern Bilmorin und Andrieux eine Gasexplosion, durch welche ein Feuerwehsergeant getödtet und neun Feuerwehrleute verwundet wurden, darunter zwei schwer.

Madrid, 12. Febr. Im Ministerrath wurden Depeschen von Marschall Martinez Campos verlesen, nach denen der Sultan die spanischen Forderungen im Prinzip angenommen hat, jedoch mit der Ausführung zögert. Der Ministerrath verfügte, daß sich das andalusische Armeecorps und die Flotte für jede Eventualität bereit halten sollen.

De Grazia, 12. Febr. In einem Landhause bei Neus wurde durch Dynamit eine Katastrophe hervorgerufen. Der Besitzer des Landhauses und seine Schwester wurden schwer verwundet.

Buenos Ayres, 12. Febr. Die Aufständischen sind in Nieheroy gelandet. Der Kampf ist noch unentschieden und wird fortgesetzt. Es gab bisher viele Todte und Verwundete.

### Großherzogliches Hoftheater.

Dienstag, 13. Febr. 26. Ab.-Vorst.: „Mein Leopold“, Volksstück mit Gesang in 3 Akten von Adolf Arronge, Musik von R. Bial. Anfang 7 1/2 Uhr.

Im Theater in Baden.  
Mittwoch, 14. Febr. 22. Ab.-Vorst.: „Der Hüttenbesitzer“, Schauspiel in 4 Akten von Georges Dinet. Anfang 7 1/2 Uhr.

Verantwortlicher Redakteur: Wilhelm Harder in Karlsruhe.

Table of stock market prices for various commodities and securities, including items like Staatspapiere, Eisenbahn-Aktien, and various bank shares.

Silber-Lotterie Karlsruhe, veranstaltet vom Badischen Kunstgewerbeverein.

Main text for the silver lottery, including the date of the main draw (Donnerstag den 15. März 1894) and the prize amount (Gewinne 34000 Mark Werth).

Advertisement for Dyckerhoff & Söhne, a Portland-Cement-Fabrik, located in Amöneburg and Mannheim.

Section titled 'Bürgerliche Rechtspflege' containing several legal notices and court decisions.

Section titled 'Erbeinweisungen' containing legal notices regarding inheritance matters.

Section titled 'Bekanntmachung' containing public notices and announcements.

Section titled 'Kontursforderungen' containing notices regarding insolvency proceedings.

Section titled 'Kontursforderungen' containing notices regarding insolvency proceedings.

Section titled 'Kontursforderungen' containing notices regarding insolvency proceedings.

Section titled 'Kontursforderungen' containing notices regarding insolvency proceedings.

Section titled 'Kontursforderungen' containing notices regarding insolvency proceedings.

Section titled 'Kontursforderungen' containing notices regarding insolvency proceedings.

Section titled 'Eiserne Brücke' containing a notice regarding a bridge project in Emmendingen.

Section titled 'Stammholz-Versteigerung' containing a notice regarding a timber auction.

Section titled 'Nutz- und Brennholz-Versteigerung' containing a notice regarding a utility and firewood auction.

Section titled 'Bekanntmachung' containing public notices and announcements.